Anmerkung:

Die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive an der gerichtlichen Hauptverhandlung ist grundlegendes Erfordernis für die Rechtspflege und darf deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen unterbleiben.

Den Ermittlungsorganen wird durch §102 Abs. 1 und 3 StPO ausdrücklich zur Pflicht gemacht, für die Beauftragung von Vertretern der Kollektive Sorge zu tragen. Unzulässig ist eine Orientierung des Kollektivs in dessen Beratung, entweder einen Vertreter des Kollektivs oder einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung zu beauftragen. Das Gebot des § 102 Abs. 1 StPO, eine differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu sichern, schränkt die Teilnahme von Beauftragten und Kollektiven nur insoweit ein, als tatsächlich zwingende Gründe (z. B. Geheimhaltung wegen Sicherheit des Staates, Besonderheiten der Persönlichkeit, Gefährdung der Erziehung Jugendlicher) dagegen sprechen. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers nach § 102 Abs. 3 Satz 3 StPO bedeutet, daß neben dem Vertreter des Kollektivs noch ein gesellschaftlicher Ankläger (oder Verteidiger) aus dem gleichen Kollektiv beauftragt werden kann, wenn dieses eine solche weitere Mitwirkung für erforderlich hält.

Der Staatsanwalt ist gemäß §§ 13 Abs. 1, 102 Abs. 1, 153 StPO verpflichtet, Pflichtverletzungen der Ermittlungsorgane hinsichtlich der Mitwirkung der Werktätigen zu korrigieren.

Im Eröffnungsverfahren hat das Gericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte bei der Aufklärung der Straftat und ihrer Ursachen und Bedingungen und bei der Gestaltung der Bewährungs- und Erziehungsprozesse der Rechtsbrecher gewährleisten. In seinem Bericht an das Plenum des Obersten Gerichts auf dessen 25. Tagung am 18. Dezember 1969 zu Problemen der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte (NJ 1970 S. 36 ff.) hat das Präsidium die Pflichten der Gerichte zur Sicherung der umfassenden Mitwirkung dev Kollektive der Werktätigen ausführlich dar gelegt. Danach ist die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zu beschließen, wenn grundlegende Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. fehlende Beratung im Kollektiv, Unterlassung der Erörterung von Ursachen und Bedingungen). In bestimmten Fällen, die im Bericht des Präsidiums angeführt werden, verbietet jedoch die notwendige Konzentration der Bearbeitung der Sache deren Rückgabe an den Staatsanwalt. Das Gericht ist dann verpflichtet, selbst die Verbindung mit dem Kollektiv aufzunehmen und die notwendigen Beauftragung Maßnahmen — Beratung, Erörterung, zu veranlassen.

In der vorstehenden Entscheidung hat das Oberste Gericht gezeigt, daß in jedem Falle ein differenziertes Herangehen an die Pflichten des Gerichts bei der Prüfung der erforderlichen Schritte sinnvoll ist. Es gibt zwar Situationen, in denen das Gericht bei Fehlen von Voraussetzungen noch auswählen kann, ob es die Sache gemäß §190 Abs. 1 Z i ff. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückgibt oder das Hauptverfahren eröffnet und selbst Verbindung mit dem Kollektiv aufnehmen wird, um dessen erforderliche Mitwirkung zu sichern. Insoweit zwingt die im oben genannten Bericht des Präsidiums dargelegte Festlegung nicht zur Alternativentscheidung.

Maßtab für die richtige Entscheidung ist immer die generelle Sicherung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte durch die Ermittlungsorgane und den Staatsanwalt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (z. B. bei wiederholten Versäumnissen) einerseits und die konzentrierte Durchführung des konkreten Strafverfahrens andererseits.

Die Orientierung sowohl durch das Plenum des Obersten Gerichts als auch durch die vorstehende Entscheidung an die Gerichte geht dahin, jede bürokratische Bearbeitung zu vermeiden. Im vorliegenden Fall, wurde die notwendige Beauftragung des Vertreters des Kollektivs vom Senat im Rechtsmittelverfahren selbst veranlaßt, und die erforderlichen Hinweise an Ermittlungsorgan, Staatsanwalt und Gericht wurden mittels Gerichtskritik gegeben.

Etwin M ö r t l , Richter am Obersten Gericht

§ 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO.

Wird ein die Straferhöhung anweisendes Urteil des Gerichts zweiter Instanz durch das Kassationsgericht aufgehoben und stellt dieses die Erfolglosigkeit eines zuungunsten des Angeklagten eingelegten Protestes gegen das eine mildere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festlegende Urteil des Gerichts erster Instanz fest, dann ist das Kassationsgericht gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO zur Selbstentscheidung durch Zurückweisung des Protests befugt.

OG, Urt. vom 15. Mai 1970 - 1 b Zst 3/70.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen eines Vergehens nach § 213 Abs. 1 und 3 StGB bei gleichzeitiger Festlegung einer Bewährungszeit von zwei Jahren zur Bewährung verurteilt und für den Fall der Nichtbewährung eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten angedroht.

Auf den zuungunsten des Angeklagten eingelegten Protest hat das Bezirksgericht das kreisgerichtliche Urteil im Strafausspnuch aufgehoben und die Sache mit der Weisung an das Kreisgericht zurückverwiesen, den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu verurteilen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts beantragt und zugleich den Antrag gestellt, den gegen das Urteil des Kreisgerichts eingelegten Protest im Wege der Selbstentscheidung gemäß § 322 Abs. 1 StPO zurückzuweisen.

Der Senat hat diesem Antrag entsprochen.

Aus den Gründen:

Nach alledem war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und der Protest gegen das Urteil des Kreisgerichts zurückzuweisen.

Zur Selbstentscheidung war das Oberste Gericht gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO befugt. Mit der Zurückweisung des Protestes hat das Kassationsgericht zwar nicht selbst eine geringere Strafe ausgesprochen. Infolge der Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts wurde jedoch die Entscheidung des Kreisgerichts wieder wirksam, mit welcher eine geringere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen worden ist. Eine solche Prozeßlage rechtfertigt gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO eine Selbstentscheidung des Kassationsgerichts.

§ 249 StGB; § 237 StPO.

Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten ist ein Dauerdelikt. Die Einbeziehung eines nach Anklageerhebung bis zum Tag der Aburteilung andauernden strafwürdigen Verhaltens in